XLVII

Freybergense zu¹), während den Findern von Gold das im Lande des Herzogs von Schlesien geltende Recht gewährt wurde, das also ziemlich gleichen Alters mit dem Freiberger Rechte sein dürfte²). Es waren also die Rechte des Finders (A § 11) und des Oberflächenbesitzers (A § 9), welche als wesentlichste Bestandtheile des Freiberger Rechtes übernommen wurden. Wenn die Ansicht aufgestellt worden ist³), daß der Orden diese Rechte nicht direkt aus Freiberg, sondern aus Iglau, in dessen Nähe er Güter besaß, erhalten habe, so würde die Richtigkeit dieser Annahme, die uns übrigens sehr zweifelhaft ist, nur beweisen, daß man 1233 in Iglau selbst das dort geltende Bergrecht noch als das Freiberger Bergrecht bezeichnet habe. Da im Culmer Lande die gehofften Silber- und Goldgänge sich nicht fanden, so hatte die Uebertragung des Freiberger Rechts nach dieser Seite hin keinen weiteren Einfluß; vergeblich sucht man in späteren Urkunden des Ordens verwandte Bestimmungen.

Andere Belege für die Verbreitung des Freiberger Rechts gewährt Schlesien, wo sich zwar für die Goldgewinnung, nicht aber für den Silberbergbau eigene Gewohnheiten gebildet hatten. Herzog Boleslav (II.) von Schlesien ertheilte durch eine Urkunde vom 5. Februar 1258 dem Kloster Leubus dieselben Rechte an den auf seinen Gütern gelegenen Bergwerken, wie sie im Lande Meißen das Kloster Altzelle besitze, und behielt sich diejenigen vor, welche Markgraf Heinrich

¹⁾ Frb. UB. II, 1: inventor autem argenti sive is in cujus agris inventum fuerit jus Freybergense in hujusmodi inventione habeat imperpetuum. Ueber den Inhalt vergl. die dort citierten Nachweisungen.

²) Das schlesische Goldrecht ist in zwei Aufzeichnungen erhalten, die wohl beide dem 14. Jahrh. angehören. Zwar setzt Steinbeck Gesch. des schles. Bergbaus 1,79 die des Löwenberger Goldrechts noch ins 13. Jahrh.; aber die Angabe Korns (Ztschr. des Vereins für schles. Geschichte 6,173) über das Alter des dasselbe enthaltenden "Rothen Buches" im Stadtarchive zu Löwenberg, welcher sich auch der jüngste Benutzer dieser Hdschr. anschließt (Wesemann, Urkk. der Stadt L. II, im Programm des dortigen Realprogymnas. 1887 S. 5; vergl. ebenda 1885 S. 6), ist zweifellos für besser begründet anzusehen. Auch Achenbach 1,23 setzt die überlieferte Form des schles. Goldrechts in das 14. Jahrhundert.

³⁾ Tomaschek Deutsches Recht in Oesterreich 63, vergl. 18. Vergl. auch Sternberg II, 12.